

Erteilung einer Prokura für die kvhs Ammerland gGmbH

Seit Bestehen der Gesellschaft war durchgängig nur die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Während das in den ersten Jahren mit überschaubarem Handlungsrahmen sicherlich vertretbar war, fallen inzwischen angesichts der Anzahl der Projekte, des Umsatzvolumens und des großen Personalstamms in kurzen Abständen und in hoher Dichte relevante und fristbehaftete zeichnungspflichtige Dokumente an. Insofern ist zur Sicherung des Geschäftsbetriebs inzwischen die Notwendigkeit einer „Vertretungslösung“ gegeben.

Die einschlägigen hier maßgeblichen Regelwerke (GmbH-Gesetz, Handelsgesetzbuch - HGB) kennen die Begrifflichkeit einer Stellvertretung nicht, ermöglichen aber die Erteilung einer Prokura (§48 HGB), d.h. einer rechtskräftigen Unterschriftsvollmacht. Grundlage für die konkrete Erteilung durch den gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) ist ein grundsätzlicher Beschluss der Gesellschafterversammlung. Nach Erteilung der Prokura ist diese in das Handelsregister einzutragen.

Die Prokura kann sinnvollerweise nur von einer Person ausgeübt werden, die einerseits laufenden in die relevanten Geschäftsvorfälle involviert ist und andererseits das volle Vertrauen der Geschäftsführung genießt. Deshalb kommt dafür nur die Leiter/in des Bereichs Finanzen/Controlling/Personal (und Verwaltungsleiterin der kvhs) Frau Imke Duin infrage.

Der Aufsichtsrat wird gebeten, der Gesellschafterversammlung die Erteilung einer Prokura für die kvhs Ammerland gGmbH vorzuschlagen und den Geschäftsführer mit der anschließenden praktischen Umsetzung zu beauftragen.

Winfried Krüger, 29. Oktober 2020